

# RS Lvwg 2017/10/16 LVwG- 2017/12/0084-9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.10.2017

## Index

90/01 Straßenverkehrsrecht;

## Norm

StVO 1960 §97 Abs4

## Rechtssatz

Von einer solchen zulässigen Be- bzw Zuladung (mit einem nicht bloß geringfügigen Gewicht der Ladung) an einem Ausgangspunkt innerhalb der Verordnung liegenden Gebieten ist aber ein Umsatteln und auch eine Umladung - allenfalls nach kurzfristiger Zwischenlagerung - zu unterscheiden, die nur zur Umgehung des Fernpass-Fahrverbotes vorgenommen werden. Ein solcher Transport kann – zumal tatsächlich nur der Transport von und zu einem Ort, der außerhalb der in der Verordnung genannten Gebiete liegt, Zweck der Fahrt ist – keinen Quell- oder Zielverkehr begründen.

## Schlagworte

Umladung; Quell- oder Zielverkehr;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.12.0084.9

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>